

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elberblatt und Anzeiger).

Redaktionsschreiber
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 207.

Donnerstag, 5. September 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwöchentlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition im Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Exalter der Falter. Posthalter 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden eingezahlte Beiträge für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gutschrift. Preis für die Heftausgabe 43 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Korpuszelle 12 Pf.) Zeitraubende und aufwendige Auszüge nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft vom 8. Dezember 1891, vom 7. August 1897, ferner auf die Einschätzungen dieser Bekanntmachungen vom 8., 14. und 15. August d. J. wird erneut darauf hingewiesen, daß aller Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen sich nicht unrichtig rechts zu halten hat. Es ist rechts auszuweichen, links vorzufahren. Weiter sind bei einsetzender Dunkelheit alle auf Straßen und Wegen befindlichen Fuhrwerke, Automobile, Fahrräder usw. vorchristlich zu beleuchten und zwar während des Radiermanövers in der in Punkt 12 der Bekanntmachung vom 15. August 1912 vorgeschriebenen Weise. Zuüberhandlungen werden unanständig zur Bestrafung gezogen werden.

Riesa, am 5. September 1912.

485 g D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Auktionslokal hier sollen Sonnabend, den 7. September 1912, vorw. 11 Uhr, ein Walzen-Orchester mit drei Walzen gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 30. August 1912.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Vom 1. Oktober d. J. ab sollen auf ein Jahr die für den Küchen- und Kantinenbedarf erforderlichen Waren als:

- | | |
|-------|---|
| • I | Materialwaren, |
| • II | Bäderwaren, |
| • III | Wollwarenprodukte, |
| • IV | Wurstwaren, nur für den Kantinenbedarf, |
| • V | Kartoffeln, auf ein halbes Jahr, |
| • VI | Grünwaren, . . . |

vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen sowie der monatliche Verbrauch können im Geschäftszimmer der Central-Bekaufsstelle eingesehen werden.

Preisangebote mit entspr. Kuschrift und Warenproben sind bis 18. September bei der S. S. St. abzugeben.

3. Feldartillerie-Regiment Nr. 32.

Dortliches und Sachsisches.

Riesa, 5. September 1912.

— Se. Maj. der Kaiser wird am 9. September auf dem Bahnhofe in Coswig mit König Friedrich August zusammentreffen, von wo aus sich die beiden Monarchen gemeinsam in das Manövergelände begeben werden. Während der Manöverfahrt wird der Kaiser in Paraden überwachen.

— Auf die morgen Freitag abend 7 Uhr am Technikum stattfindende Feuerlöschanprobe mit dem Schnell-Feuerlöschgeräte "Handy" sei hiermit hingewiesen. (Siehe Inserat in vorliegender Nummer.)

— Es wird uns geschrieben: Eine Kriegsmarine-Ausstellung wird augenblicklich in Riesa vorbereitet. Das Verständnis für unsere Flotte, von der sicherlich einst noch Deutschlands Zukunft abhängen wird, zu fördern und dadurch das Interesse des deutschen Volkes für das Seewesen zu heben, ist der Zweck dieser Ausstellung, die von Herrn Kapitänleutnant d. R. Mumme in Obensburg zusammenge stellt ist und in geschlossener Reise in fast allen größeren Städten Mittel- und Süddeutschlands unter Leitung ehemaliger Matrosen veranstaltet wird. Die Ausstellung, deren Überleitung sich in den Händen des genannten Herrn Mumme befindet, und die von allen Militär- und Zivilbehörden die weitgehendste Unterstützung erfuhr, erwies sich als außerordentlich angenehm, das zeigt der Besuch, der überall sehr stark ist. Sammlungen von ethnographischen Gegenständen, von Kulturgeschichten und Mineralien aus unseren Kolonien sind mit der Ausstellung verbunden.

— Der Verband deutscher Schuhwarenhändler, der vom 1. bis 3. d. W. in München seine diesjährige Generalversammlung abhielt, hat einer Mitteilung von "Schuh und Lederr" zufolge einstimmig anerkannt, daß eine Erhöhung der Verkaufspreise für Schuhwaren eintreten muß. Die erhöhten Preise der Rohmaterialien, die Steigerung der Produktionskosten, der Speisen im Detailhandel, sowie der Kosten der Lebenshaltung erzwingen eine entsprechende Preiserhöhung, die auch im Interesse des konsumierenden Publikums konsequent durchgeführt werden muß, da ein Verlust zu den bisherigen Preisen nur auf Kosten der Qualität ermöglicht werden kann.

— Die sächsischen Ministerien haben folgende Verordnung erlassen: Sämtliche sächsischen Staatskassen werden hiermit angekündigt, die Banknoten der Bayerischen Notenbank in München, der Württembergischen Notenbank in Stuttgart und der Badischen Bank in Mannheim in Zahlung zu nehmen, als die Wermittel und die Zahlungsbetrücksätze der Kasse das Herausgeben des Überschusses über den geschuldeten Betrag gestatten. Insofern bestätigte Kasse nicht an Privatpersonen wieder in Zahlung gegeben oder bei Banken losenlos eingewechselt werden können, sind sie bei der nächstgelegenen Eisenbahngesellschaft einzutauschen. Letztere Kassen haben die Banknoten der zuständigen Sammelstelle oder der Hauptstelle der Staatsseisenbahnen einzutauschen."

— Die Handelskammer Dresden hält gestern vormittag eine öffentliche Sitzung ab. Beim Ministerium des Innern ist beantragt worden, im Butterkleinhandel die Abgabe von gefrorenen Gütern in geringeren Gewichten als 1/2 Pfund einzulassen. Der Ausschuß beschloß noch zwei angestellte Entschließungen, die Auflösung von 1/2 Pfund-Gütern, sowie weiter zu befürworten, auch den Handel mit

Portionsstücke freizugeben. Bis zu einer gesetzlichen Regelung in diesem Sinne möchte bei Verstößen gegen die geltende Verordnung Nachschlag gelten werden. — Der Deutsche Handelsstag erlaubte die Handelskammern, dahin zu wirken, daß die Fleissame-Interessenten aufringliche und geschmacklose Fleissame vermieden und die Behörden berechtigte und maßvolle Fleissame nicht unterdrücken. Auf Beschluss des 5. Ausschusses soll die Amtshauptmannschaft Dresden erlaubt werden, die von der Kammer für das Radiermanöver nach dem Gesetz gegen die Verunkontrolung von Stadt und Land vorgeschlagenen Sachverständigen auch in Fleissame-Prüfungen ausgiebig zu hören. — Auf Beschluss des 4. Ausschusses soll entsprechend einem Entschluß der Handelskammer Leipzig beim Ministerium befürwortet werden, daß ausgelassener Fleischbonbon einheitlich nach dem Abgewicht mit 12 Prozent Taravergütung verzollt wird. — Die Auflösung des Deutschen Handelsstages zur Ausprache über die Erweiterung des Exportgutverkehrs (Auflösung von beschleunigtem Exportgut gegen erhöhte Gebühre) betrifft das Referat des Kommerzialsrats Warwitz. Einstimmig wurde folgendes Auschlußgutachten angenommen: "Im Bereich der sächsischen Staatsseisenbahnen besteht kein Bedürfnis für die Zulassung von sogen. beschleunigtem Exportgut. Übensowenig kann die Berechtigung eines besonderen höheren Frachtrates für dieses sogenannte beschleunigte Exportgut anerkannt werden. Es ist aber darin zu werten, daß die übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, nach dem Beispiel Sachsen den Exportgutverkehr umgestalten. Zu wünschen ist auch, daß einheitlich für das ganze deutsche Eisenbahnnetz in den Kurfbüchern die Bilge und Stationen kennlich gemacht werden, die vom Exportgutverkehr ausgeschlossen sind." — Die Auflösung des Deutschen Handelsstages, Zustand zu geben, ob die Münzfähre im Handel mit Seife in Regelform noch bestehen und ob der Verlauf dieser Seife nur in bestimmten Gewichtseinheiten zugelassen werden soll, lag dem Referat des Kommerzialsrats Warwitz zugrunde. Einstimmig stellte die Kammer fest, daß der schon früher geprägte Mißstand im Seifenhandel, Haushaltseife in Kleiegen zu Windergetönen zu verlaufen, fortbesteht. Aus diesem Grunde befürwortet die Kammer, daß eine Bundesratsverordnung erlassen werden möge, wonach Haushaltseife in Riegeln nur in Gewichtseinheiten von 100, 125, 250, 500, 750 und 1000 Gramm verkauft werden darf. — Damit schloß die öffentliche Sitzung; eine geheime schloß sich an.

— Insgesamt gehören dem Verband der Rabattsparteien Deutschlands im Bezirk der Handelskammer Dresden 29 Vereine mit 2767 Einzelmitgliedern an. Der Rabattzoll ist einheitlich 5 Prozent, nur der Rabattspartei Meilen gibt mit Rückicht auf den Wettbewerb des dortigen Konsumvereins auf Kolonial- und Backwaren 10 Prozent. Bei allen Vereinen zusammen wurden an Rabatt rund 1 1/4 Millionen Mark ausgezahlt. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Gesamtumfang von etwa 25 Millionen Mark. Interessant ist ein Vergleich dieser Statistik der Rabattsparteien mit der Konsumvereinsstatistik, weil die Tätigkeit der Rabattsparteien in der Hauptstadt gegen die Konsumvereine gerichtet ist. Der Gesamtumfang der Konsumvereine des Dresden Handelskammerbezirks (soweit sie dem Verband der sächsischen Konsumvereine angehören) belief sich, wie im neuesten Heft der Mittellungen der Handelskammer Dresden mitgeteilt wird, auf annähernd 29 Millionen Mark, während an die Genossen rund 27/

Millionen Mark auf eingekaupte Waren zurückvergütet wurden. Besonderswert ist, daß in Meilen und Pöhlcamp, den Sitten sehr starker Konsumvereine, auch die Rabattsparteien am stärksten sind.

— Am 29. August abends wurde auf dem Theaterplatz in Dresden ein Taschenräuber abgefaßt, der einem Fabrikbesitzer die Worte mit mehreren 100 Mark Geld aus der Tasche gezogen hatte. Der Spitzname gibt an, Wolf Janover zu heißen und aus Wachau zu stammen. Er will erst am 29. August nach Dresden gekommen sein, doch seitgestellt, daß er schon am 28. August Diebereien in Dresden verübt. Er gibt ferner an, den Truppenübungsplatz Zeithain besucht zu haben und dürfte auch als der Täter in Betracht kommen, der dort und auf dem Bahnhof Röderau gute Beute machte.

— Über den Begriff des „Zusammenbringen von Vieh“ hat das Sächsische Oberlandesgericht soeben eine von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Entscheidung getroffen, die für den Viehverkehr in Sachsen und mit den Grenzländern Österreich, Bayern und Preußen von einschneidender Bedeutung ist. Die Fleischer und Viehhändler Ernst und Ernst Franz Germann in Grimma hatten im Auftrage eines Gütsbesitzers aus Leuchsenkreis Gebiete an der sächsisch-preußischen Grenze eine Kuh und ein Kalb gesauert. Die Fleischer hatten das Vieh auf ihrem Händlerwagen noch am selben Tage in ihre Stallungen, die im Beobachtungsgebiet gelegen sind, gebracht und tags darauf aus der Kuh dem Gütsbesitzer überliefert und das Kalb auf dem sächsischen Schlach- und Viehhof zu Leipzig geschlachtet. Brüder Germann wurden nun vom Schönenberger wegen Vergehen gegen § 21 der sächsischen Verordnung vom Jahre 1905, den Verkehr mit Vieh betreffend, zu je 3 Tagen Gefängnis verurteilt, weil sie „zusammengebrachtes Vieh“ ohne Beobachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen 10 tägigen Quarantänezeit sofort weitergegeben hatten. Die Angeklagten bestritten, daß ihre Tätigkeit mit dem Begriff des „Zusammenbringen“ zusammenfalle, denn dieser Begriff erfordere eine Mehrheit von Individuen. Sie hätten aber nur eine Kuh gekauft, das Kalb scheide vollständig aus, weil es am nächsten Tage geschlachtet worden sei, und diese Kuh sei nicht als „zusammengebrachtes Vieh“ anzusehen. Das Landgericht Leipzig schloß sich als Berufungsinstanz dieser Aufsättigung des sächsischen Urteils auf kostenloser Teilprüfung. Um eine prinzipielle Entscheidung dieser kritischen Frage herbeizuführen, legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Oberlandesgericht ein und führte zur Bekämpfung des Rechtsmittels aus, daß das Wort „zusammengebrachtes Vieh“ quer in der sächsischen Verordnung vom Jahre 1905 auftrate. Die Auslegung dieses Wortes sei für den Viehverkehr von großer Wichtigkeit. Allem Anschein nach habe der Gesetzgeber den Begriff des „Zusammenbringen von Vieh“ auch auf einzelne Tiere anwenden wollen, die der Unternehmer, der Viehhändler oder Fleischer nicht selbst aufgezogen oder gemilkt habe. Und auch die Staatsanwaltschaft sei dieser Ansicht, denn sonst könne es geschehen, daß Händler und Fleischer aus den Grenzländern die jenseits der Grenze aufgezogenen Milker und Schweine einzeln über die Grenze trachten und sich auf diese Weise der veterinarpolitischen Untersuchung entziehen. Händler würden diesen Trick jedenfalls anwenden. Das „Zusammenbringen von Vieh“ ist ein Begriff, der auf einzelne Tiere angewendet ist. — Das Oberlandes-